

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Entschädigungsverordnung vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V S. 512), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 753), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. Juni 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung der Gemeinde Krummin erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Krummin

Die Hauptsatzung der Gemeinde Krummin vom 08.11.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.04.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.“

2. Dem § 7 Abs. 4 wird folgender Wortlaut angefügt:

„Der erste Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 60 Euro, der zweite Stellvertreter monatlich 30 Euro. Wird im Vertretungsfall nach Satz 1 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 2 und die Zahlung von Sitzungsgeldern nach Abs. 1.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummin, 21.01.2020

Ort, Tag der Ausfertigung



Wussow (Bürgermeister)

Unterschrift

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.